

Studien und Berichte

7

März 1973

aus dem **Institut für Sozialethik**
des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes

Zivildienst in der Schweiz

Überlegungen zu einem Organisationsmodell

Übersicht über einige ausländische Zivildienstmodelle, S. 18

Schlussfolgerungen, S. 30

Uebersicht über einige ausländische Zivildienstmodelle

Referat, gehalten an der Konsultation von R. CAMPICHE

Einleitung

Eine Studie aus dem Jahre 1968 zeigt, dass unter den 101 in die Untersuchung einbezogenen Ländern 16 versuchten, das Dienstverweigererproblem umfassend zu lösen, während sich drei andere Nationen (Israel, Luxemburg und Bolivien) mit Teilmassnahmen zufrieden gaben. 52 Länder verfügten zu jenem Zeitpunkt noch über keine die Dienstverweigererfrage regelnde Gesetzgebung; in 6 Staaten waren keine Informationen erhältlich.

Einige Nationen (24) lösten das Dienstverweigererproblem endgültig, indem sie darauf verzichteten, in jedem Falle einen bewaffneten Militärdienst zu fordern. Andere verurteilen zwar die Dienstverweigerung, tolerieren jedoch einen Ersatzdienst und ermöglichen ihn durch administrative Massnahmen. So kann zum Beispiel in der Sowjetunion ein Dienstverweigerer stillschweigend von der Dienstpflicht befreit, in die nichtkombattanten Truppen eingeteilt oder mit zivilen Arbeiten, wie dem Kampf gegen Epidemien, betraut werden. Zwischen 1919 und 1939 bestand in der Sowjetunion ein besonderes Dienstverweigererstatut. Aehnliche Massnahmen wie die Sowjetunion haben Bulgarien und die DDR getroffen. In der DDR können sich die Dienstverweigerer nach einem im Jahre 1964 erlassenen Zusatz zum Armeegesetz den Bautruppen zuteilen lassen.

Im Rahmen dieser Studie interessieren uns jene Länder, welche ein Zivildienstmodell, das eine wirkliche Alternative zur obligatorischen Wehrpflicht darstellt, ausgearbeitet haben. 16 Modelle können berücksichtigt werden. Wir betrachten im folgenden lediglich die bereits verwirklichten Modelle und lassen Projekte, wie zum Beispiel das heute in Oesterreich diskutierte beiseite.

Die Auswahl der Modelle

Es würde zu weit führen, hier alle 16 Modelle zu umschreiben, gleichen sie sich doch in verschiedener Hinsicht. Wir beschränken uns auf die Darstellung des Zivildienstes in fünf Ländern. Unsere Auswahlkriterien sind einfach; wir tragen einerseits der ähnlichen Ausgangslage der ausgewählten Länder im Vergleich zur Schweiz und andererseits der Komplexität der konkreten Modelle Rechnung. Ziel der vorliegenden Studie ist es, von den Erfahrungen anderer Länder zu lernen und die begangenen Fehler zu vermeiden.

Wir haben das französische Modell ausgewählt, weil Frankreich der erste moderne Staat war, welcher die allgemeine Wehrpflicht einführte; die militärische Tradition schien dort die Idee eines Zivildienstes auszu-schliessen. Andererseits verlangte die Zweisprachigkeit Belgiens die Entwicklung besonderer Modelle zur Behandlung der Dienstverweigerer wallonischer oder flämischer Herkunft. In den skandinavischen Ländern wurde der Dienstverweigerung seit Anfang des Jahrhunderts besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dänemark verfügt über eine sehr weitgehende Gesetzgebung und bietet den Dienstverweigerern vier verschiedene Möglichkeiten des Ersatzdienstes. In Norwegen wurden die Studien zur Entwicklung eines Zivildienstmodelles sehr weit getrieben; hat es doch erst vor kurzem eine Rekrutenschule für gewaltlosen Widerstand ins Leben gerufen. Das in der Bundesrepublik Deutschland institutionalisierte Zivildienstmodell erweckt unser Interesse in verschiedener Hinsicht. Wir unterstreichen hier vorab die massgebliche Stellung der Kirchen und privater Institutionen bei der Organisation eines Ersatzdienstes.

Aus den 11 verbleibenden Modellen werden wir einige wichtige Aspekte herausgreifen und dabei auf einzelne Probleme näher eingehen.

Das französische Modell

Möglichkeiten

Die französischen Dienstverweigerer können ihre nationale Dienstpflicht entweder in einer nicht bewaffneten militärischen Truppe oder in einer zivilen Organisation, an deren Arbeit ein besonderes öffentliches Interesse besteht, erfüllen.

Gesetzliche Grundlagen und Dienstverweigererstatus

Das Gesetz Nr. 63'1255 vom 21. Dezember 1963 gestattet den Dienstverweigerern, die im Aushebungsgesetz auferlegte Dienstpflicht im Rahmen eines Zivildienstes zu leisten. Der "Code du service national", welcher dem Gesetz vom 10. Juni 1971 angefügt worden ist, regelt die allgemeine Dienstpflicht. Kapitel II (2. Titel des Codes) umschreibt einerseits die den Dienstverweigerer und andererseits die den nach bürgerlichem Recht Verurteilten betreffenden Modalitäten. Gegenüber dem Gesetz aus dem Jahre 1965 verbessert dieser Gesetzeserlass den Dienstverweigererstatus. Es ist hervorzuheben, dass das Gesetz den Dienstverweigerer einer zivilen Formation zuteilt, ihn jedoch weiterhin der allgemeinen Aushebungspflicht unterstellt; der von ihm geleistete Dienst ist weder ein Militär- noch ein Verteidigungsdienst, bleibt aber im Rahmen der nationalen Verteidigung; der Dienstverweigerer gilt zwar als Zivilist, bleibt aber der Militärjustiz unterstellt.

Die Dienstverweigerer, welche ihrer religiösen oder philosophischen Ueberzeugung wegen die Befreiung von der Wehrpflicht verlangen, haben ihren Fall dem Verteidigungsministerium zu unterbreiten. Dieses entscheidet, ob der Stellungspflichtige einen Zivildienst, welcher in einer gefährlichen Arbeit bestehen muss, leisten darf. Im Falle einer allgemeinen Mobilmachung kann das Ministerium den Dienstverweigerer einer nicht bewaffneten militärischen Formation oder einer Verteidigungsorganisation zuteilen.

Zivildienst

Die Einberufung zum Zivildienst erfolgt durch das Landwirtschaftsministerium. Entsprechend seinen besonderen Verhältnissen kann der Dienstverweigerer dem Sozial-, Gesundheits- oder Kulturministerium unterstellt sein.

Bis zum Dezember 1971 konnte jeder Dienstverweigerer von Anfang an einer vom Ministerium anerkannten privaten Organisation zugeteilt werden, so zum Beispiel der "Aides à toutes détresses, Cimade, Emmaüs" etc. Durch die Vermittlung dieser Organisationen hatten die Dienstverweigerer ein grosses Tätigkeitsfeld: Bauplatz, Sanierung von Wohnungen, Erziehung, Sozialarbeit, Arbeit mit Behinderten, Landdienst etc. Aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom April 1972 kann diese Erleichterung nur noch für das zweite Jahr beansprucht werden; der Zivildienst dauert zweimal länger als der Militärdienst. Während des ersten Jahres werden die Dienstverweigerer nun dem nationalen Forstamt zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft des Dienstverweigerers werden übernommen, und es steht ihm darüber hinaus ein kleines Taschengeld zu. Alle Institutionen, welche Dienstverweigerer beschäftigen, erhalten vom Sozialministerium ca. 210 NF monatlich; einen Teil davon können sie dem Dienstverweigerer überlassen. Die Dienstverweigerer unterstehen für bestimmte Delikte den bürgerlichen Gerichten, für andere der Militärjustiz.

Der Zivildienst kann nicht im Ausland geleistet werden.

Das belgische Modell

Möglichkeiten

Dem belgischen Dienstverweigerer bieten sich verschiedene Möglichkeiten: Zivildienst für diejenigen, welche jeden Militärdienst verweigern, Dienst bei nichtkombattanten Truppen für die partiellen Verweigerer und Erlass der Dienstpflicht für jene, welche in der "Assistance technique au Tiers-Monde" tätig sind; diese Möglichkeit steht grundsätzlich sowohl den Dienstverweigerern wie Personen, welche den Dienst zu leisten gewillt sind, offen.

Gesetzliche Grundlagen und Dienstverweigererstatus

Die Bestimmungen stützen sich auf die Gesetze vom 3. Juni 1964, revidiert am 22. Januar 1969 - weitere Novellen müssen noch in der Volkskammer und im Senat debattiert werden - und vom 21. Juni 1961 über die Hilfe zugunsten der Dritten Welt. Den Dienstverweigererstatus kann jeder Belgier beanspruchen, welcher aus religiösen, philosophischen oder moralischen Gründen überzeugt ist, seinen Nächsten nicht töten zu können, auch nicht im Rahmen der nationalen oder kollektiven Verteidigung. Der Dienstverweigererstatus wird vom Ministerium des Innern zugesprochen. Ist der Dienstverweigerer einmal vom wallonischen oder flämischen Dienstverweigererrrat als solcher anerkannt worden, wird er entweder einer nichtbewaffneten Truppe, welche dem Verteidigungsministerium untersteht, zugeteilt (Dienstdauer identisch mit jener der bewaffneten Truppen = 12 Monate) oder zum Zivilschutz einberufen, welcher dem Ministerium des Innern untersteht (Dienstdauer = 24 Monate). Die Einteilungen in den einen oder anderen Dienst können nicht rückgängig gemacht werden.

Zivildienst

Die Dienstverweigerer, welche in den Zivilschutz eingeteilt worden sind, können seit 1969 auf ihr Gesuch hin detachiert und auf sozialem oder kulturellem Gebiet oder in der Erziehung eingesetzt werden; als Beispiele seien der Internationale Zivildienst, Spitäler, Heime für Behinderte, Heilsarmee, "Service universitaire de protection et d'hygiène du travail" und die "discothèque nationale" erwähnt. Es besteht eine offizielle Liste der Institutionen, welche den Dienstverweigerer beschäftigen dürfen.

Das Ministerium des Innern entscheidet, welche der im öffentlichen Interesse liegenden Beschäftigungen der Dienstverweigerer ausüben darf. Jeder Dienstverweigerer hat Anrecht auf einen Sold von 20 belgischen Franken pro Tag, auf eine Verpflegungsentschädigung (80 FB pro Tag) und auf eine

Unterkunftsentschädigung. Die vom Dienstverweigerer zu erbringenden Leistungen hängen von der Funktion der einzelnen Organisationen ab. Das Disziplinarrecht der Dienstverweigerer ist durch königliches Dekret geregelt worden.

Dienstbefreiung zur Unterstützung von Entwicklungsländern

Nach Art. 16 des Milizgesetzes ist die Dienstbefreiung für diejenigen vorgesehen, welche während zwei Jahren in einem Entwicklungsland arbeiten.

Es bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Die technische Zusammenarbeit; sie betrifft in erster Linie Träger von Diplomen: Lehrer, Ingenieure, Aerzte, Apotheker, Sozialarbeiter, Radio-Techniker.
2. Volontariat; für jene, welche im Rahmen einer freiwilligen Mission in den Entwicklungsländern tätig sein wollen.

In beiden Fällen ist es möglich, den Dienstverweigererstatus zu beanspruchen.

Das dänische Modell

Die Möglichkeiten

Die dänischen Dienstverweigerer haben die Wahl zwischen vier verschiedenen Möglichkeiten des Ersatzdienstes. Die Teilverweigerer können sich in die Sanitätstruppen (Dienstdauer 12 Monate) oder in den Zivilschutz (Dienstdauer 10 Monate) einteilen lassen. Die Totalverweigerer können dem Zivildienst zugewiesen oder als Entwicklungshelfer eingesetzt werden. Es ist hervorzuheben, dass der Entwicklungshelfer wie in Belgien jedenfalls vom Militärdienst dispensiert wird, sei er nun Dienstverweigerer oder nicht.

Gesetzliche Grundlagen und Dienstverweigererstatus

In Dänemark wird die Frage der Dienstverweigerung im Gesetz 187 vom 20. Mai 1933 über den Einsatz der Stellungspflichtigen im Zivildienst geregelt, welches durch das Gesetz Nr. 145 vom 23. April 1952 modifiziert worden ist. Die dänische Gesetzgebung kennt bereits seit 1917 einen Ersatzdienst. Amtliche Weisungen, wie jene der Direktion des Zivildienstes des ersten Stellungskreises (Kopenhagen), regeln die Organisation des öffentlichen Zivildienstes. Der im Rahmen der Entwicklungshilfe zu leistende Dienst wird im Gesetz Nr. 272 vom 4. Juni 1970 näher umschrieben.

Der Dienstverweigererstatus wird all jenen zugesprochen, welche vor ihrem Eintritt in den Militärdienst diesen in allen seinen Formen als unvereinbar mit ihrem Gewissen betrachten. Der Entscheid wird vom Ministerium des Innern nach vorgängiger Konsultation des Verteidigungsministeriums gefällt. Die Dienstverweigerer unterstehen dem Ministerium des Innern soweit sie sich nicht bereit erklären, den Sanitätstruppen zugeteilt zu werden.

Der Zivilschutz

Die Stellungspflichtigen, welche einen nicht bewaffneten Staatsdienst zu leisten wünschen, können ihre Einteilung in den Zivilschutz beantragen. Der Zivilschutz ist grundsätzlich gleich organisiert wie der Kasernendienst, ohne jedoch die Waffenhandhabung oder irgendeine andere militärische Ausbildung einzuschliessen. Im Kriegsfall erfüllt der Zivilschutz humanitäre Aufgaben und dient in erster Linie dem Schutze der Zivilbevölkerung. In Friedenszeiten erfüllt er die Funktion einer Katastrophenhilfe. Zwischen dem Zivilschutz und der militärischen Verteidigung ist ein Abkommen über die gegenseitige Zusammenarbeit abgeschlossen worden.

Dieses Abkommen sieht ausdrücklich vor, dass die Armee nicht das Recht besitzt, dem Zivilschutz Aufgaben in den Gefechtszonen zu überbinden.

Zivildienst

Der Staat entscheidet, ob die am Zivildienst Interessierten eine Schulungs- und Lehrtätigkeit ausüben dürfen. Die dem Zivildienst zugewiesenen Stellungspflichtigen werden in der Regel in die Zivildienstrekutenschule von Antvorkov (seit Ende 1971) einberufen, welche einen Monat dauert. Diese Schule ist bestrebt, den Dienstverweigerer über den Zivildienst als solchen und über die Beschäftigungsmöglichkeiten ausserhalb der Lager zu orientieren sowie ihn auf den wichtigsten Gebieten für seine spätere Aufgabe zu schulen. Während der restlichen Dienstzeit werden die Dienstverweigerer in den Lagern des Ministeriums des Innern (Forstdienst) beschäftigt oder ausserhalb für besondere Aufgaben, wie den Dienst in sozialen und kulturellen Institutionen, untergebracht.

Die dem Zivildienst zugewiesenen Dienstverweigerer werden hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Sold gleich gehalten wie die Soldaten. Die Dienstdauer beträgt 15 - 16 Monate; Wiederholungskurse sind grundsätzlich keine zu leisten. In ausserordentlichen Fällen kann der Zivildienst gleich lange dauern wie der Militärdienst.

Die Zivildienstpflichtigen sind nicht dem Militärstrafgesetz, sondern einer Lagerdisziplin unterworfen. Schwere Vergehen fallen in die Kompetenz des Justizministeriums.

Technischer Dienst zugunsten der Entwicklungsländer

Art. 8 des Gesetzes über die Erfüllung der obligatorischen Dienstpflicht in einem Technischen Dienst zugunsten der Entwicklungsländer gibt dem Dienstverweigerer die Möglichkeit, den Militärdienst durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer zu ersetzen; dieser Dienst dauert, ohne dass die vorherige Ausbildung in Rechnung gestellt würde, mindestens zwei Jahre. Das Ministerium für technische Zusammenarbeit untersucht die Eignung des Gesuchstellers und bestimmt seine weitere Ausbildung und den Charakter der zu leistenden Hilfe. Das Ministerium regelt auch die Unterkunftsbedingungen, die Verpflegung, die Entschädigung und den während der Ausbildung und der Dauer der Mission zu zahlenden Sold. Es kann jedoch auch eine private Organisation damit beauftragen. Im weiteren unterstehen die Entwicklungshelfer den Bestimmungen des Gesetzes über den obligatorischen Militärdienst.

Das norwegische Modell

Möglichkeiten

Der norwegische Stellungspflichtige sieht sich vor die Alternative gestellt, entweder einen Militärdienst von 12 Monaten oder einen Zivildienst von 16 Monaten zu leisten.

Gesetzliche Grundlagen und Dienstverweigererstatus

Das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht aus dem Jahre 1866 ist durch das Gesetz über die Dienstverweigerung vom Jahre 1928 grundlegend geändert worden. Bereits seit 1890 behalf sich jedoch die Armee mit zeitlich beschränkten Massnahmen zugunsten der Dienstverweigerer. Die heutigen Anforderungen für eine Befreiung von der Wehrpflicht sind im Gesetz über den Alternativdienst formuliert worden. Von der Militärdienstpflicht werden jene Stellungspflichtige befreit, bei denen die Leistung des Waffendienstes einen schweren Gewissenskonflikt auslöst. Das Justizdepartement ist zur Behandlung der Dienstverweigerer zuständig.

Gestützt auf das Gesetz aus dem Jahre 1965 darf der Zivildienst in keiner Weise einen militärischen Charakter aufweisen oder mit militärischen Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Der Zivildienst darf höchstens 180 Tage länger dauern als der Militärdienst. Nach der Vollendung ihrer Zivildienstpflicht werden die Dienstverweigerer heute der Zivilverteidigung zugeteilt. Diese Unterstellung ist jedoch umstritten und wird im Parlament diskutiert werden. Im Kriegsfall werden die Dienstverweigerer den bürgerlichen Behörden zur Verfügung gestellt oder der Zivilverteidigung inkorporiert.

Zivildienst

Bis zu den sechziger Jahren bestand der Zivildienst vor allem in forst- und landwirtschaftlichen Arbeiten und im Strassenbau. Seither hat eine Gewichtsverlagerung zugunsten von Aufgaben sozialer (Spitäler, Invalidenheime, Altersheime), erzieherischer und kultureller Natur (Museen) und der Forschung (Kartographie) stattgefunden. Die Dienstverweigerer können in den Lagern der Zivilverteidigung arbeiten, doch zieht es die Mehrzahl (70%) vor, in sozialen Institutionen tätig zu sein.

Die Institutionen, welche Dienstverweigerer beschäftigen, haben dem Staat einen gewissen Geldbetrag abzuliefern; aufgrund eines Parlamentsbeschlusses aus dem Jahre 1969 überweist der Staat jedoch diese Summe dem UNICEF. Hinsichtlich des Soldes, der Unterkunft und der Bekleidung geniessen die Dienstverweigerer die gleichen Rechte wie die Soldaten. Die Kontrolle und die Organisation des Zivildienstes haben jedoch rein zivilen Charakter.

Der Zivildienst kann nicht in einem Entwicklungsland geleistet werden.

Schule der Gewaltlosigkeit

Die Schule, welche die Alternative zur ordentlichen Rekrutenschule für Soldaten bildet, wurde 1972 eröffnet. Das norwegische Parlament wird 1973 über die Weiterführung des Versuchsprojektes entscheiden. Das provisorische Programm der Schule, welche 12 Wochen dauert und der Vorbereitung auf die Aufgaben des Zivildienstes sowie der Einführung in gewaltlose Aktionen dient, sieht folgendes vor:

Einführung in die Gruppenarbeit	14 Std
Einführung in die Zivilverteidigung	77 Std
Ausbildung für den Zivildienst in öffentlichen Institutionen (Spitäler etc.)	160 Std
Ausbildung für andere Arten des Zivildienstes	60 Std
Einführung in die Gewaltlosigkeit, die Probleme der Friedens- und Konfliktsforschung und in die Problematik der Entwicklungsländer	50 Std
Allgemeinbildung	40 Std
Gymnastik	52 Std
	<hr/>
Total	453 Std

Die Dienstverweigerer sind zur Ausarbeitung dieses vom Justizministerium entworfenen Programmes herangezogen worden. Die norwegische Verwaltung pflegt im übrigen regelmässig mit ihnen zusammenzuarbeiten. Die Dienstverweigerer stellen einen Vertreter in jedem der neun Verwaltungskreise; in jedem Verwaltungskreis finden jährlich vier Vollversammlungen im Beisein der Dienstverweigerer statt.

Das Modell der Bundesrepublik Deutschland

Möglichkeiten

Die Bundesrepublik Deutschland bietet dem Stellungspflichtigen keine Alternative zwischen Militärdienst und Ersatzdienst. Dem Dienstverweigerer wird jedoch ohne weiteres zugestanden, Dienst bei einer nichtkombattanten Truppe zu leisten oder sich dem dem Arbeitsministerium unterstehenden Zivildienst zuteilen zu lassen. Mitarbeit in der Entwicklungshilfe stellt keinen Ersatzdienst dar. Hingegen haben die Dienstverweigerer, welche mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer tätig waren, den Zivildienst nicht zu leisten.

Gesetzliche Grundlagen und Dienstverweigererstatus

Art. 4 Absatz 3 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 schreibt vor, dass niemand gegen sein Gewissen gezwungen werden kann, im Kriegsfall Waffendienst zu leisten. Das Wehrpflichtgesetz vom 18. Juni 1959 regelt die Dienstverweigerung in den Paragraphen 25ff. Diese Vorschriften wurden am 16. Juni 1965 modifiziert. Diese letzte Fassung des Gesetzes sieht vor, dass der zivile Ersatzdienst die Möglichkeit geben muss, Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen (Art. 1). Diese Aufgaben wurden vor allem im Spitaldienst gesehen. Dieses aus dem Jahre 1965 stammende Gesetz ist heute in Revision. Der Bundestag hat sich jedoch noch nicht über einen Text einigen können, welcher aus dem Zivildienst eine wirkliche Alternative zum bewaffneten Dienst machen würde.

Der Dienstverweigerer stellt sein Gesuch an die Verwaltung des Stellungskreises. Die sich mit diesen Fällen befassende Kommission anerkennt alle Arten von Dienstverweigerung, sogar die politische, wenn die politische Auffassung hinsichtlich des bewaffneten Dienstes beim Dienstverweigerer einen schweren Gewissenskonflikt hervorruft. Wer als Dienstverweigerer anerkannt wird, untersteht fortan einem Bundesamt mit Sitz in Köln, welches seinerseits vom Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten abhängt.

Zivildienstorganisation

Der Dienstverweigerer kann dem zuständigen Bundesamt jene Tätigkeiten vorschlagen, welche er im Rahmen einer der amtlich anerkannten Organisationen (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsche Krankenhausgesellschaft) ausüben möchte.

Dienstverweigerer, welche von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, werden in eine staatliche Zivildienstgruppe eingeteilt. Hier arbeitet der Dienstverweigerer in der Regel in einem Universitätsspital. Es bestehen heute in der Bundesrepublik Deutschland ungefähr 10'000 Arbeitsplätze in 2'800 offiziell zur Durchführung eines Ersatzdienstes berechtigten Institutionen. Ungefähr die Hälfte der Dienstverweigerer wird in den Pflegediensten beschäftigt. Die anderen sind vorab in Laboratorien, handwerklichen Berufen, Jugendherbergen und Kirchgemeinden etc. tätig. Alle diese Institutionen können den Dienstverweigerer zu einem Einführungskurse, welcher vom Staat finanziert wird, aufbieten. Die Dauer des Ersatzdienstes stimmt mit jener des Militärdienstes überein; auch hinsichtlich des Soldes besteht kein Unterschied zum Soldaten. Die disziplinarische Ordnung hingegen wird in einem besonderen Reglement festgehalten.

Die meisten der anerkannten Organisationen haben eine besondere Abteilung mit der Organisation des Ersatzdienstes beauftragt, wofür sie Bundessubventionen erhalten. Die protestantischen Kirchgemeinden von Darmstadt beispielsweise haben zusammen einen "Sozialen Friedensdienst" eingerichtet, welchen sie teilweise finanzieren. In Bremen wurde eine Vereinigung "Sozialer Friedensdienst Bremen" konstituiert; sie umfasst verschiedene Kirchgemeinden, welche Dienstverweigerer für soziale Aufgaben einsetzen.

Entwicklungshilfe

Die Entwicklungshilfe stellt auf Gesetzesebene eine wirkliche Alternative zum Militärdienst dar, nicht aber einen Ersatzdienst für Dienstverweigerer. In der Praxis jedoch werden von dieser Möglichkeit nur wenige betroffen. Die privaten Organisationen für Entwicklungshilfe weigern sich in der Tat immer häufiger mit 18- bis 20-jährigen den erforderlichen Vorvertrag abzuschliessen. Obwohl theoretisch diese Alternative besteht, bleibt sie praktisch ohne Wirkung und hat somit nur einen geringen Einfluss auf den Zivildienst.

Schlussfolgerungen

1. Die verschiedenen Arten von Ersatzdienst

In keinem Lande stellt der Zivildienst eine eigentliche Alternative zum Militärdienst dar; er hat überall die Funktion eines Ersatzdienstes. Die skizzierten Lösungen sind folgende:

a) Waffenloser Militärdienst

(für die Teilverweigerer). Fast alle Staaten bieten diese Möglichkeit,

b) Zivilverteidigung

(für die Teilverweigerer). Besteht in Dänemark. Die Zuteilung der Dienstverweigerer zur Zivilverteidigung nach geleistetem Zivildienst (Norwegen) oder im Kriegsfall (Frankreich) wirft Probleme auf, da die Zivilverteidigung eng mit der Armee verbunden ist.

c) Zivildienst

Der Zivildienst dauert im allgemeinen länger als der Militärdienst und entwickelt sich immer mehr zu einem sozialen Dienst an der nationalen Gemeinschaft. Der Zivildienst lindert im besonderen den Mangel an Hilfspersonal in den Spitälern. Die soziale Tätigkeit wird im allgemeinen unter der Aufsicht von staatlich anerkannten privaten Organisationen ausgeführt.

d) Technische Zusammenarbeit

Wenige Länder kennen diese Wahlmöglichkeit (Belgien, Dänemark, USA, Holland, Bundesrepublik Deutschland (Entwurf)). Schweden, welches eine grosse Erfahrung in der Entwicklungshilfe besitzt, vertritt die Ansicht, dass der Entwicklungsdienst für junge Leute im Alter von 20 Jahren ungeeignet ist. In den eben erwähnten Ländern werden diese Möglichkeiten auf Personen mit beruflicher Ausbildung beschränkt, welche bereit sind, während mindestens zwei Jahren in Uebersee tätig zu sein.

e) Freiwilligenkorps

Schweden hat ein Spezialistenkorps geschaffen, das im Falle von Naturkatastrophen zur Hilfeleistung herbeigezogen wird. Es handelt sich um ungefähr fünfzig Freiwillige (Ingenieure, Techniker etc.), welche zusammen oder einzeln - je nach Bedarf - aufgeboten werden können. Diese Formation ist ein integrierter Bestandteil der 'Blauhelme' und kann im Rahmen von UNO-Operationen zum Einsatz gelangen. Die Beteiligung der Dienstverweigerer an den Ausbildungskursen, welche diese Art von potentieller Entwicklungshilfe zum Gegenstand haben, scheint möglich zu sein. Sie ist jedoch freiwillig und einer strengen physischen, psychischen und beruflichen Auswahl unterworfen. Andere Länder planen ähnliche Kontingente oder haben sie bereits gebildet; sie bestehen entweder aus spezialisierten Rettungsmannschaften (Frankreich, Norwegen, Oesterreich, Italien, die Niederlande, Grossbritannien, Finnland), welche ausländischen Regierungen zur Verfügung gestellt werden, oder aus ad-hoc-Formationen, die in einem bestimmten Katastrophenfalle gebildet werden und zum Einsatz kommen (Belgien, Spanien). Alle diese Gruppierungen könnten sich zu einem 'Internationalen Hilfskorps im Falle von Naturkatastrophen' zusammenschliessen, wie es Michel CEPEDA, Präsident des FAO-Rates, den Vereinten Nationen im Jahre 1971 vorgeschlagen hat.

2. Welche Probleme werfen die verschiedenen Gesetzgebungen auf?

- Die Gesetzestexte sind hinsichtlich der Frage, welche Stellung den Dienstverweigerern im Kriegsfall zukommt, häufig unklar.
- Die vollständige Trennung zwischen waffenlosem Dienst und Armee erleichtert die Beziehung zwischen den Dienstverweigerern und dem Staate. Die unbestimmte Behandlung dieser Frage ist zum Beispiel in Frankreich der Anlass vieler Spannungen.
- Ausser Israel, wo auch Frauen militärdienstpflichtig sind, äussert kein Staat die Absicht, einen Zivildienst für Frauen einzuführen.
- Die Angehörigen gewisser Sekten lehnen jegliche Form des Staatsdienstes ab. Schweden verzichtet deshalb seit 1966 auf die Einberufung der Zeugen Jehovas.

3. Probleme der Organisation

- Es erscheint immer dringlicher, die Dienstverweigerer auf den Zivildienst vorzubereiten. Man hat mit zwei Lösungen Erfahrungen gesammelt: der gewaltlosen Rekrutenschule, welche vom Staat organisiert wird (Norwegen, Dauer 12 Wochen) und mit Ausbildungskursen privater Organisationen (BRD, Dauer 4 Wochen).
- Die Dauer des Zivildienstes unterscheidet sich von Staat zu Staat beträchtlich. Die gegenüber dem Militärdienst verlängerte Einberufungsdauer der Dienstverweigerer trägt oft Strafcharakter. Man sollte sich über diesen Punkt Klarheit verschaffen: ist die längere Dauer des Zivildienstes tatsächlich durch diese besondere Tätigkeit gerechtfertigt? Besteht nicht der Wille, den Dienstverweigerer dadurch zu bestrafen?
- Im allgemeinen wird die Stellung des Dienstverweigerers in den verschiedenen Gesetzestexten nicht deutlich umschrieben; die Organisation der Zivildienste ist wenig durchdacht und weist Widersprüche und Lücken auf. Eine Klarstellung des Dienstverweigererstatus, der Rolle und Funktion des Zivildienstes erweist sich als notwendig und würde mithelfen, die organisatorischen Probleme besser zu bewältigen.